

**Fächerspezifische Bestimmungen**  
für das Unterrichtsfach  
Evangelische Religionslehre  
für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen  
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge  
an der Technischen Universität Dortmund  
vom 1. Juli 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang vom 8. Dezember 2023 (AM 27/2023, S. 85 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgenden Fächerspezifischen Bestimmungen erlassen:

**§ 1**

**Geltungsbereich der fächerspezifischen Bestimmungen**

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre.

**§ 2**

**Ziele des Studiums**

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vor.
- (2) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre haben die Kandidat\*innen bewiesen, dass sie Unterrichtsprozesse im Bereich des Gymnasiums auf der Grundlage fachwissenschaftlich-theologischer, fachdidaktischer und religionspädagogischer sowie psychologischer und soziologischer Theorien planen, durchführen und reflektieren können. Die Kandidat\*innen können sich darüber hinaus mit fachdidaktischen Fragen des Lernens und Lehrens in einer zunehmend digitalisierten Welt auseinandersetzen und Schüler\*innen bei deren Berufsorientierung unterstützen. Sie haben Kompetenzen im Bereich geschlechtersensibler Bildung, im Umgang mit Vielfalt und zur Mitgestaltung bei der Schulentwicklung erworben und sind in der Lage in interdisziplinären Teams zu arbeiten und Ergebnisse geeignet zu kommunizieren. Sie können daher die

Zusammenhänge ihres Faches überblicken sowie theologische Positionen mit Blick auf die soziale, religiöse und kulturelle Diversität der Gegenwart vertreten. Die Fähigkeit zum kritischen Denken und Diskutieren sollen die Kandidat\*innen auch in ihre spätere Teilhabe am gesellschaftlichen Leben einbringen. Neben den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen finden daher ebenso gesellschaftliches Engagement, verantwortliches Handeln und Persönlichkeitsentwicklung als Querschnittsthemen Eingang in das Studium. Diese erworbenen Kompetenzziele bauen auf denen des Bachelorstudiums auf, bewegen sich nun aber auf Niveau 7 des Europäischen Qualifikationsrahmens.

### **§ 3**

#### **Studienbeginn**

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

### **§ 4**

#### **Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund oder ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

### **§ 5**

#### **Fächerkombinationsmöglichkeiten**

Im Lehramtsmasterstudium können nur die Unterrichtsfächer und sonderpädagogischen Fachrichtungen fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde.

### **§ 6**

#### **Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte**

- (1) Das Lehramtsmasterstudium im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre umfasst 32 Leistungspunkte (LP). Das Masterstudium besteht aus den folgenden Modulen:

##### **Theorie-Praxis-Modul (3 LP aus dem Unterrichtsfach + 4 LP aus dem Praxissemester) (Pflichtmodul)**

Die Studierenden können wissenschaftliche Inhalte der Fachdidaktik auf die schulische Praxis beziehen und in ihrer Tragweite kritisch einschätzen.

##### **Modul Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters (13 LP) (Pflichtmodul)**

Differenzierte und reflektierte Planung von Unterrichtseinheiten unter Berücksichtigung inklusionsorientierter Fragestellungen.

##### **Modul Theologische Problemorientierung (16 LP) (Pflichtmodul)**

Fachwissenschaftliche Reflexion und Vertiefung der Praxis anhand exemplarischer theologischer Themen.

- (2) In den Modulbeschreibungen werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (3) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module oder Modulelemente, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

## § 7 Prüfungen

- (1) Im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

| Name des Moduls                                             | Modulprüfung | Prüfungsform                                 | benotet / unbenotet | Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung | LP |
|-------------------------------------------------------------|--------------|----------------------------------------------|---------------------|--------------------------------------|----|
| Theorie-Praxis-Modul                                        | Modulprüfung | wissenschaftliche schriftliche Dokumentation | benotet             | 1 Studienleistung                    | 7  |
| Modul Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters (MVRP) | Modulprüfung | mündliche Disputation                        | benotet             | 1 Studienleistung                    | 13 |
| Modul Theologische Problemorientierung (ThP)                | Modulprüfung | mündliche Prüfung                            | benotet             | 1 Studienleistung                    | 16 |

Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

- (2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

## § 8

### Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden

- (1) Die Lehrveranstaltungen für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre im Lehramtsmasterstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerber\*innen die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der\*des jeweiligen Lehrenden der\*die Dekan\*in oder eine von ihm\*ihr beauftragte Lehrperson mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerber\*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
  1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
  2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörer\*in zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
  3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer\*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
  4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerber\*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
  1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, Pflege der\*des Ehegattin\*Ehegatten, der\*des eingetragenen Lebenspartnerin\*Lebenspartners oder einer\*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese\*dieser pflegebedürftig ist).

2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
  3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerberinnen\*Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem\*der Dekan\*in geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät Humanwissenschaften und Theologie stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

## **§ 9**

### **Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre nach dem erfolgreichen Abschluss des Theorie-Praxis-Moduls angefertigt werden. Durch die Masterarbeit werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte maximal 60 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 24 und § 25 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich**

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/2024 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre eingeschrieben worden sind.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2023/2024 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.
- (4) Die Regelung des § 8 gilt für alle Studierenden, die in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre eingeschrieben worden sind.
- (5) Ab dem Wintersemester 2026/2027 (1. Oktober 2026) gelten diese Fächerspezifischen Bestimmungen in ihrer aktuellen Fassung von Amts wegen für alle Studierenden, die in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an

Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben sind.

- (6) Nach Überschreiten der Übergangsfrist werden nach allen vorherigen Fächerspezifischen Bestimmungen erbrachte Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen angerechnet. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss über mögliche Ausnahmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 15. Mai 2024 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie vom 12. Juni 2024.

#### Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 1. Juli 2024

Der Rektor  
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer